

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 7. Oktober 2013

3. Stück

7. Geschäftsordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck

## 7. Geschäftsordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Rektorat hat am 01.10.2013 nachfolgende Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs 6 UG 2002 erlassen; diese wurde am 07.10.2013 durch den Universitätsrat genehmigt.

### 1. Abschnitt

#### Allgemeines

**§ 1.** (1) Das Rektorat setzt sich aus der gewählten Rektorin und den gewählten VizerektorInnen (Vizerektor für klinische Angelegenheiten, Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten, Vizerektorin für Forschung und Internationales und Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung) zusammen.

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

(3) Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des UG 2002, der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck, dieser Geschäftsordnung und mit den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben.

(4) Die Mitglieder des Rektorates sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art 81c B-VG).

(5) Die einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie das Rektorat haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz zu gestalten und mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

(6) Die Mitglieder des Rektorates arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Verantwortungsbereichen.

#### Sitzungen

**§ 2.** (1) Sitzungen des Rektorates sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zumindest alle 14 Tage abzuhalten. Sie werden von der Rektorin, bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Entscheidungsgrundlagen einberufen.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen von der Rektorin oder auf Verlangen der Vizerektorin oder eines Vizerektors einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird von der Rektorin erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorates übermittelt. Auf Antrag der Vizerektorin oder eines Vizerektors ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorates ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(5) Die Mitglieder des Rektorates haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der Rektorin bekannt zu geben.

(6) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftsperson teilnehmen.

(7) Die Rektorin als Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rektorates. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch den Vizerektor für klinische Angelegenheiten vertreten, ist auch dieser verhindert durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.

(8) Die Sitzungen des Rektorates sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder des Rektorates und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG 2002.

### **Beschlussfassung und Protokollierung**

**§ 3.** (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Rektorates persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse gemäß § 14 Z 1 bis 5 bedürfen der Anwesenheit der Rektorin und mindestens dreier VizerektorInnen.

(2) Über jede Sitzung führt ein von der Rektorin bestimmtes Mitglied des Allgemeinen Universitätspersonals Protokoll. Dieses ist innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll wird in der dem Zugang des Protokolls folgenden Sitzung genehmigt. Bei dieser Sitzung abwesende Mitglieder des Rektorates können in der ersten Sitzung, an welcher sie wieder teilnehmen, die nochmalige Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls verlangen.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorates ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

(4) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorates die Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Der Vollzug der Rektoratsbeschlüsse obliegt jenem Rektoratsmitglied, das gemäß der Geschäftseinteilung zuständig ist. Sofern durch einen Beschluss der Tätigkeitsbereich von Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck betroffen ist, ist dieser den betreffenden Organisationseinheiten zur Kenntnis zu bringen.

### **Berichte und Anträge an den Universitätsrat**

**§ 4.** (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorates an den Universitätsrat sind der Rektorin zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat von der Rektorin vorzulegen.

### **Vertretungen**

**§ 5.** (1) Im Verhinderungsfall werden

- die Rektorin durch den Vizerektor für klinische Angelegenheiten, bei dessen Verhinderung durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten,
- der Vizerektor für klinische Angelegenheiten durch die Rektorin,
- die Vizerektorin für Forschung und Internationales durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten,
- der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten durch die Vizerektorin für Forschung und Internationales,
- der Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung durch die Rektorin vertreten.

Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorates und dessen Vertretung geht die Vertretungsbefugnis an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rektorates über.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorates ist unter Berücksichtigung der Interessen der Medizinischen Universität Innsbruck einvernehmlich festzulegen.

## **Zeichnungsbefugnisse**

**§ 6.** (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorates fallen, sind von der Rektorin zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Rektorin sind diese Schriftstücke von ihrem Vertreter gemäß § 5 Abs 1 zu unterzeichnen.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs 1 fallen, sind von jenem Mitglied (jenen Mitgliedern) des Rektorates zu unterzeichnen, das (die) entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig ist (sind).

(3) Über die Bankkonten der Medizinischen Universität Innsbruck sind die Rektorin und der Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung verfügungsberechtigt. Sie bestimmen gemeinsam über die Einrichtung von Zeichnungsberechtigungen für andere Rektoratsmitglieder und alle Universitätsangehörigen.

## **2. Abschnitt**

### **Geschäftseinteilung**

#### **Allgemeines**

**§ 7.** (1) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorates zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorates und welche von allen Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG 2002 oder der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck einem anderen Organ zugewiesen sind (Auffangkompetenz). Die Durchführung der Aufgabe wird von jenem Mitglied des Rektorates vorgenommen, in dessen Geschäftsbereich sie fällt. Ist diese Aufgabe in der Geschäftseinteilung des Rektorates nicht vorgesehen, fällt die Durchführung der Rektorin zu.

(3) Der Rektorin und der Vizerektorin bzw. den Vizerektoren ist – soweit keine andere Regelung vorliegt – die Besorgung der in den §§ 9 bis 13 genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Die Stellvertretung für jeden Geschäftsbereich ergibt sich aus der in § 5 Abs 1 definierten Vertretungsbefugnis. Der diesbezügliche Informationsfluss ist sicher zu stellen.

(5) Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorates fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das gesamte Rektorat über.

(6) Jedes Mitglied des Rektorates kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem gesamten Rektorat zur Entscheidung vorlegen. Maßnahmen oder Geschäfte eines Rektoratsmitglieds, die für die Medizinische Universität Innsbruck von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko (vgl § 8 Abs 1) verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Rektorates.

(7) Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorates betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(8) Bei Gefahr in Verzug darf jedes Mitglied des Rektorates ohne vorherige Zustimmung des Rektorates entsprechend pflichtgemäß zur Abwehr drohender schwerer Nachteile für die Medizinische Universität Innsbruck handeln, ist aber verpflichtet, ehestmöglich das Rektorat zu informieren und nachträglich die Zustimmung einzuholen.

(9) Das Rektorat bedient sich zur wirtschaftlichen und organisatorischen Führung der Medizinischen Universität Innsbruck der administrativen Organisationseinheiten (Verwaltung). Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig erscheint, können die Mitglieder des Rektorates VerwaltungsmitarbeiterInnen mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben betrauen und die Entscheidungsbefugnis in operativen und administrativen Angelegenheiten an diese delegieren.

(10) Jedes Mitglied des Rektorates ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorates trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat das ressortzuständige Mitglied des Rektorates zwingend alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorates auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

(11) Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen Arbeitsgruppen einrichten.

### **„Wirtschaftliche Angelegenheiten“ gemäß § 22 Abs 6 UG 2002**

**§ 8. (1)** Als „wirtschaftliche Angelegenheiten“ im Sinne des § 22 Abs 6 UG 2002 gelten:

- Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als € 200.000,-, sofern sie nicht unter § 23 Abs 1 UG 2002 fallen oder im Rahmen von Drittmittelprojekten mit Bevollmächtigungen gemäß §§ 26 bis 28 UG 2002 abgeschlossen werden oder bereits im Rahmen des Budgets oder des Investitionsplanes genehmigt sind;
- neu eingegangene Dauerschuldverhältnisse von einer mehr als dreijährigen Dauer, in deren Rahmen über drei Jahre ein Entgelt von mehr als € 200.000,- anfällt (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen);
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing;
- Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn deren Buchwert im Einzelfall einen Betrag von € 200.000,- überschreitet;
- Gründungen und Beteiligungen gemäß § 10 UG 2002;
- Vertragsverhandlungen mit der TILAK über den Klinischen Mehraufwand.

Entscheidungen in solchen wirtschaftlichen Angelegenheiten sind von der Rektorin und dem Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung nach Befassung des gesamten Rektorates gemeinsam zu treffen.

(2) Entscheidungen in solchen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören, sind jedenfalls von der Rektorin und dem Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung gemeinsam zu treffen.

(3) Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinaus gehen, können vom Rektorat bis zu einer Betragshöhe von € 300.000,- eingegangen werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates bedarf.

### **Geschäftsbereich der Rektorin**

**§ 9. (1)** Die Rektorin ist Vorsitzende und Sprecherin des Rektorates. Im Falle ihrer Verhinderung übt diese Funktion der Vizerektor für klinische Angelegenheiten aus, ist auch dieser verhindert der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten.

(2) Gemäß § 23 Abs 1 UG 2002 hat die Rektorin als monokratisches Organ folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorsitzende und Sprecherin des Rektorates;
- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der VizerektorInnen;
- Leitung des Amtes der Universität;
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;
- Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommission für UniversitätsprofessorInnen;
- Führung von Berufungsverhandlungen;
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs 1 UG 2002 unter Beachtung der Richtlinien des Rektorates.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates fallen in die Zuständigkeit der Rektorin insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Sämtliche Personalangelegenheiten einschließlich Personalverwaltung, Personalbudget, Personalplanung, Personalcontrolling;
- Abschluss von Betriebsvereinbarungen;
- Erteilung der Lehrbefugnis;
- Personalentwicklung; interne Fort- und Weiterbildung für das gesamte Universitätspersonal;
- Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
- Gender & Diversity;
- Bauunterhaltung, Facility Management und sicherheitstechnischer Bereich;
- ArbeitnehmerInnenschutz, Sicherheitseinrichtungen und arbeitsmedizinische Betreuung (soweit diese Agenden in den Verantwortungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fallen);
- Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation – Corporate Identity;
- Koordination der Rechtsangelegenheiten;
- Verhandlungen über den Zusammenarbeitsvertrag mit der TILAK (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten);
- Verhandlungen über die Höhe des klinischen Mehraufwands mit der TILAK (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten);
- Vertretung der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber der TILAK als Träger der Universitätskliniken (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten);
- Verhandlungen mit dem Krankenhausträger über den klinischen Bauleitplan (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten);
- interne Revision.

(4) Der Rektorin sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet, über die sie die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:

- Büro der Rektorin
- Amt der Universität
- Personalabteilung
- Stabsstelle Personalrecht, Personalentwicklung und Frauenförderung
- OE zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung sowie Geschlechterforschung
- Servicecenter Recht
- Abteilung Facility Management Medizinisch-Theoretischer Bereich
- Servicecenter Communication, Public Relations & Media

### **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Forschung und Internationales**

§ 10. (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates obliegen der Vizerektorin für Forschung und Internationales insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Forschungsförderung;
- Positionierung der klinischen Forschung in der Forschungsförderung gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten;
- Strategische Planung – Forschung (Entwicklung von PhD Programmen gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten);
- Inhaltliche Prüfung von Forschungsaufträgen gemäß §§ 26 und 27 Abs 1 UG 2002;
- Unterstützungserklärung für externe Forschungsförderungen;
- Patentwesen, Lizenzvergaben in Zusammenarbeit mit dem Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung;
- Nationale und Internationale Beziehungen (Kooperationen in Forschung und/oder Klinik; Partnerschaftsabkommen);
- Qualitätsmanagement und Evaluierung – Forschung;
- Ethik (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten);
- Good Scientific Practice;
- Bibliotheksangelegenheiten;
- Klinische Studien (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten).

(2) Der Vizerektorin für Forschung und Internationales sind folgende Organisationseinheiten mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet, über die sie die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:

- Servicecenter Forschung
- Abteilung Internationale Beziehungen und Lernzentrum
- Servicecenter Evaluierung und Qualitätsmanagement
- OE Zentrale Versuchstieranlage

### **Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten**

§ 11. (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates obliegen dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Organisation von Lehre und Studium;
- Aufnahme von Studierenden inkl. Aufnahmeverfahren;
- Einhebung der Studienbeiträge (Vizerektor Lehre);
- Prüfungswesen;
- Erteilung von Lehraufträgen;
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen;
- Studienrecht;
- Internationale Mobilitätsprogramme;
- Qualitätsmanagement und Evaluierung – Studium und Lehre;
- Management der Raumressourcen für die Lehre;
- Lehrkrankenhäuser (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten);
- Koordination und Umsetzung des KPJ (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten);
- Entwicklung des Studienangebots;
- Strategische Planung – Curriculumsentwicklung (Entwicklung von PhD Programmen gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
- Universitätslehrgänge;
- Alumni-/Alumnaebetreuung.

(2) Dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten sind folgende Stabsstellen und Organisationseinheiten mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet, über die er die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:

- Büro des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten
- Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten
- Stabsstelle für Curriculumsentwicklung, Prüfungsent- und -abwicklung

### **Geschäftsbereich des Vizerektors für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung**

§ 12. (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates obliegen dem Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Finanzmanagement (inkl. Liquiditätsmanagement, Finanzierungen);
- Rechnungswesen, Steuern, Jahresabschluss und Bilanzierung;
- Budgetierung und Berichtswesen;
- Drittmitteladministration mit Ausnahme der Personalangelegenheiten;
- Sponsoring und Fundraising;
- Risikomanagement, Versicherungswesen;
- Beschaffung;
- Wahrnehmung der Gesellschaftervertretung für die ausgegliederten Einrichtungen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen), Beteiligungscontrolling;
- Koordination der zentralen Einrichtungen mit Dienstleistungsfunktion und Organisationsentwicklung;
- Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Patentwesen, Lizenzvergaben in Zusammenarbeit mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales; Verhandlungen über paktierte Anschaffungen (gemeinsam mit dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten).

(2) Dem Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung sind folgende Organisationseinheiten mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet, über die er die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:

- Abteilung Finanzen
- Abteilung für Informations-Kommunikations-Technologie

### **Geschäftsbereich des Vizerektors für klinische Angelegenheiten**

**§ 13.** (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates obliegen dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Qualitätssicherung und Evaluierung – Klinik;
- (beratendes) Mitglied der Kollegialen Führung LKI;
- Strategische Planung – Klinik und Gesamtkoordination;
- Entwicklung und Monitoring zur Internationalisierung des Klinischen Bereichs;
- Ethik (gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
- Informations- und Kommunikationsmanagement nach innen;
- Positionierung der klinischen Forschung in der Forschungsförderung (gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
- Klinische Studien (gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales);
- Verhandlungen über den Zusammenarbeitsvertrag mit der TILAK (gemeinsam mit der Rektorin);
- Verhandlungen über die Höhe des klinischen Mehraufwands mit der TILAK (gemeinsam mit der Rektorin);
- Vertretung der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber der TILAK als Träger der Universitätskliniken (gemeinsam mit der Rektorin);
- Verhandlungen mit dem Krankenhausträger über den klinischen Bauleitplan (gemeinsam mit der Rektorin);
- Verhandlungen über paktierte Anschaffungen (gemeinsam mit dem Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung);
- Lehrkrankenhäuser (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten);
- Koordination und Umsetzung des KPJ (gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten).

(2) Dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten ist folgende Organisationseinheit mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet, über die er die Dienst- und Fachaufsicht ausübt:

- OE Clinical Trial Center (CTC)

### **Entscheidungen des Rektorates**

**§ 14.** Das Rektorat hat insbesondere in den folgenden Agenden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Für die nachfolgenden Z 1 – Z 5 bedarf es einer besonderen Beschlussfähigkeit gemäß § 3 Abs 1. Das jeweils in Klammer angegebene Mitglied des Rektorates bereitet die Entscheidungsgrundlage vor:

1. Entwurf der Satzung zur Vorlage an den Senat (Rektorin)
2. Entwicklungsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektorin)
3. Organisationsplan zur Vorlage an Senat und Universitätsrat (Rektorin und Vizerektor für klinische Angelegenheiten)
4. Entwurf einer Leistungsvereinbarung und einer allfälligen Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (Rektorin)
5. Entwurf einer Geschäftsordnung des Rektorates zur Vorlage an den Universitätsrat (Rektorin)
6. Bestellung und Abberufung der LeiterInnen und stellvertretenden LeiterInnen der Organisationseinheiten (Rektorin)
7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen von Organisationseinheiten (Rektorin)
8. Einrichtung und Auffassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula gemäß § 22 Abs 1 Z 12 UG 2002 (Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten)
9. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat (Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung)
10. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information (Vizerektor für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung)



11. Budgetzuteilung (Vizekanzler für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung)
12. Erstellung des Rechnungsabschlusses (Vizekanzler für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung) und der Wissensbilanz (Rektorin)
13. Führung der Gebarung der Universität (Vizekanzler für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung);
14. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs 7 UG 2002 (Rektorin)
15. Grundsatzentscheidung über Verwendung der Kostenersätze (Vizekanzler für Finanzangelegenheiten und Organisationsentwicklung und Vizekanzlerin für Forschung und Internationales)
16. Ausschreibung von Stellen für UniversitätsprofessorInnen (Rektorin)
17. Bestellung der Mitglieder von Scientific Advisory Boards (Vizekanzlerin für Forschung und Internationales)
18. Ehrungen (Vizekanzler für klinische Angelegenheiten)
19. Entsendung in den Dachverband (Rektorin)
20. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (Rektorin)
21. Aufgriff von Dienstleistungen (Vizekanzlerin für Forschung und Internationales)

### **3. Abschnitt**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung**

**§ 15.** Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck.

#### **Kundmachung und Inkrafttreten**

**§ 16.** Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

O. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Helga Fritsch

Rektorin

---